



Verordnung betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs (OAV-SchKG)

Änderung vom 26. Oktober 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 22. November 2006¹ betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz und Bst. b und d

Das Bundesamt für Justiz übt die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs aus. Es führt zu diesem Zweck die Dienststelle Oberaufsicht SchKG. Diese ist zur selbstständigen Erfüllung folgender Aufgaben ermächtigt:

- b. die ihr in der Verordnung vom 5. Juni 1996² über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung zugewiesenen Aufgaben;
- d. die ihr nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Juni 2010³ über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren vom EJPD zugewiesenen Aufgaben.

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz und 2

¹ Die oberen oder einzigen kantonalen Aufsichtsbehörden berichten der Dienststelle Oberaufsicht SchKG im Bundesamt für Justiz jährlich über:

² Die Dienststelle Oberaufsicht SchKG im Bundesamt für Justiz kann Weisungen über die Form der Berichterstattung erlassen.

¹ SR 281.11

² SR 281.31

³ SR 272.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

26. Oktober 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr